

Besondere Bedingungen für SEPA-Transaktionen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank Cler AG (nachstehend «Bank» genannt) für inländische und grenzüberschreitende Überweisungen in Euro im Rahmen der SEPA-Zahlungsverkehrsstandards (SEPA = Single Euro Payments Area). Sie gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie – bei Beanspruchung der entsprechenden Dienstleistungen – den für den Zahlungsverkehr relevanten Bestimmungen, wie beispielsweise betreffend E-Banking.

1. Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag

Damit eine Überweisung an ein anderes Institut als SEPA-Zahlung ausgeführt werden kann, ist dieser Auftrag elektronisch zu übermitteln.

Der Auftraggeber hat der Bank folgende Angaben zu liefern.

- Auftraggeber:
 - IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer des Auftraggeberkontos
 - Name, Vorname bzw. Firma
 - Wohnsitzadresse/Sitzadresse
 - PLZ/Ort
- Begünstigter:
 - BIC der Begünstigtenbank
 - Angaben zur Begünstigtenbank
 - IBAN Begünstigtenkonto
 - Name, Vorname bzw. Firma
 - Wohnsitzadresse/Sitzadresse
 - PLZ/Ort
- Überweisungsbetrag in Euro
- Gewünschtes Ausführungsdatum
- Spesenregelung:
 - Gebührenteilung, d. h. Auftraggeber und Begünstigter bezahlen die Preise des eigenen Finanzinstituts.

Bei einem Sammelauftrag müssen die oben genannten Voraussetzungen bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag zurückgewiesen werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführung als SEPA-Zahlung auch bei Vorliegen sämtlicher obiger Angaben nur möglich ist, wenn auch die Bank des Begünstigten an SEPA teilnimmt.

2. Ausführung bzw. Zurückweisung des Zahlungsauftrages

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben gemäss vorstehender Ziff. 1. gleichwohl auszuführen, wenn diese durch die Bank zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.

Fällt das gewünschte Ausführungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Zahlungsempfänger auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und Feiertage verzögern können.

Sind eine oder mehrere der Voraussetzungen gemäss vorstehender Ziff. 1 nicht erfüllt und wird deswegen der Zahlungsauftrag nicht ausgeführt oder die Ausführung des Zahlungsauftrags nach erfolgter Kontobelastung durch eine andere an der Zahlungsüberweisung beteiligte Partei (z.B. durch eine Abrechnungsstelle, durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers) zurückgewiesen, so informiert die Bank den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über den Grund der Nichtausführung bzw. Zurückweisung und schreibt gleichzeitig, wenn der überwiesene Betrag bereits belastet worden ist, diesen Betrag dem betreffenden Konto wieder gut.

Ist die Bank in der Lage, den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrages selbst zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

3. Gutschrift bzw. Rücküberweisungen von Zahlungseingängen

Eingehende Zahlungen werden dem Konto gemäss der im Zahlungsauftrag genannten IBAN gutgeschrieben.

Fällt ein Gutschriftsdatum auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Gutschrift am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen.

Bei Zahlungseingängen ist die Bank berechtigt, die dafür erhobenen Preise vor Gutschrift vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen.

Eingehende Zahlungen, bei denen im Auftrag keine oder eine nicht bestehende IBAN angegeben ist oder andere Gründe eine Gutschrift verhindern (insbesondere gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobenes Konto), werden an das Finanzinstitut des Zahlungsauftraggebers zurücküberwiesen. Die Bank ist im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. dem Zahlungsauftraggeber) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben.

4. Verzicht auf Datenabgleich bei Gutschrift

Als Zahlungsempfänger ist der Kunde einverstanden, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrages einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgt.

Die Bank behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmen zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank ermächtigt, das Finanzinstitut des

Besondere Bedingungen für SEPA-Transaktionen

Auftraggebers über das Nichtübereinstimmen zu informieren.

Als Auftraggeber ist der Kunde einverstanden, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgt. Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen.

5. Währungsumrechnung/Kursrisiko

Ist das gemäss IBAN eines Zahlungsauftrages zu belastende oder gutzuschreibende Konto des Kunden kein Eurokonto, ist die Bank dennoch zur Belastung oder zur Gutschrift berechtigt, selbst wenn der Kunde unter anderer IBAN ein Eurokonto bei der Bank führt.

Der Umrechnung in bzw. von Euro in die Währung des zu belastenden bzw. gutzuschreibenden Kontos erfolgt zum Kurs des Eingangs- bzw. des Verarbeitungstages.

Allfällige Kursrisiken (z. B. bei einer Wiedergutschrift im Falle einer Zurückweisung/Rücküberweisung gemäss vorstehenden Ziffern 3 und 4) trägt der Kunde.

6. Datenbearbeitung/-weitergabe

Der Kunde (als Auftraggeber) ist damit einverstanden, dass seine Daten, insbesondere Name, Adresse, IBAN und weitere Angaben gemäss vorstehender Ziffer 1., bei der Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsträgern den beteiligten Banken (insbesondere in- und ausländische Korrespondenzbanken der Bank), Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen (wie z.B. Swiss Interbank Clearing) oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden. Zudem ist er damit einverstanden, dass alle an der Transaktion Beteiligten ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können.

Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen, und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können.

7. Inkrafttreten und Änderungen der Bedingungen

Die vorstehenden Bedingungen treten ab Januar 2011 in Kraft.

Die Bank behält sich Änderungen dieser Bedingungen jederzeit vor. Solche Änderungen werden dem Kunden durch schriftliche Mitteilung oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch des Kunden innert Monatsfrist ab Bekanntgabe, spätestens jedoch mit Erteilung des nächsten unter SEPA auszuführenden Auftrags, als von ihm genehmigt.

Basel, im Januar 2011